

Die Gewerkschaft.

Organ für die Interessen der in Gemeindebetrieben beschäft. Arbeiter und Unterangestellten.
Publikations-Organ der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten.

Erscheint alle 14 Tage Sonntags.
Bezugspreis 80 Pf. pro Vierteljahr
Einzelnnummer 15 Pf.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger:
Bruno Voerich,
Berlin W. 30, Winterfeldstr. 25.

Interate, die 3 halbjährige Beitrags-
Zeile 30 Pf.
Versammlungs- u. Vereinsanzeigen 15 Pf.
Bei Wiederholungen Ermäßigung.

Nr. 23.

Berlin, den 17. November 1901.

5. Jahrg.

Zur Frage der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der städtischen Arbeiter.*)

In München in kürzlich von Seiten der städtischen Behörden eine Versorgungs- und Hinterbliebenenkasse für die niederen Bediensteten und Lohnarbeiter geschaffen worden. Herr Dr. Fritz Specht behandelt in Nummer 31 Jahrg. X der „Soz. Praxis“ diese Kasse. Er stellt sie in seinen Ausführungen als das Beste dar, was man bisher von Seiten kommunaler Behörden bezüglich der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung städtischer Arbeiter ins Leben rief. — Die im Verbands der Gemeindearbeiter organisierten Personen können sich nun dieser Ansicht nicht anschließen und müssen eine derartige Regelung der Pensionsfrage, wie sie München betreibt hat, bekämpfen. — Es mag auf den ersten Blick etwas für sich haben, daß der Rechtsanspruch, der den städtischen Arbeitern in München auf Hinterbliebenen-Versorgung z. gewährt worden ist, als sozialpolitischer Fortschritt angesehen wird. Dieser Fortschritt mußte jedoch von den Arbeitern mit materiellen Opfern erkauft werden, die ihr niedriges Budget erheblich belasten und nur durch Entbehrungen auf anderen Gebieten erschwungen werden können.

Während in den meisten Städten Deutschlands, die bisher eine Pensionsberechtigung für ihre Arbeiter schufen, die Gemeinden selber die Kosten der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung tragen, müssen in München die interessierten Arbeiter in allererster Linie durch Zahlung regelmäßiger Beiträge die notwendigen Summen aufbringen. Nach § 11 der Münchener Satzungen kommt die Stadtgemeinde nur für den Ausfall auf, wenn die Jahresbeiträge und die Zinsen des Kapitalvermögens nicht zur Bezahlung der Renten ausreichen. Daß man bei einer derartigen Sachlage den Mitgliedern der Kasse auch ein klagbares Recht auf Rente gewährt, kann wohl als ein besonderes Zugeständnis nicht betrachtet werden, sondern ist nur recht und billig. — Wie hoch sind nun die Beiträge, welche die Arbeiter zu entrichten haben? Sie bewegen sich zwischen 3—4 des Arbeitsverdienstes. Ein Arbeiter also, der einen wöchentlichen Lohn von 25 Mk. bezieht, hat, je nach seinem Eintritt in städtischen Diensten, 75 Pf. bis 1 Mk. pro Woche an Beiträgen zu zahlen. Davon gehen allerdings die 18 Pf. Invalidenbeiträge ab, die er entrichten mußte, welche aber nach den Satzungen der Kasse, von der Gemeinde München getragen werden. Bei einem Einkommen von 25 Mk. fallen aber wöchentliche Beiträge von 57 bis 81 Pf. ganz bedeutend ins Gewicht. Das haben auch die Gemeindeverwaltungen anderer Städte anerkannt. So wird z. B. in einer begütlichen Vorlage des Ulmer Stadtraths ausgeführt, daß Beiträge als eine Last für die Arbeiter zu betrachten seien. Die Entrichtung von ganz mäßigen Beiträgen müsse den Arbeitern schwer fallen und bedeute einen merklichen Ausfall an ihrem Einkommen. Daher werden die städtischen Arbeiter Münchens auch nur mit großem Widerstreben diese Beiträge leisten. Dieselben machen es ihnen bei ihrem niedrigen Einkommen fast zur Unmöglichkeit, noch Beiträge für eine gewerkschaftliche oder politische Organisation, für eine Konsum- oder Baugenossenschaft zu zahlen. Sie haben ihr klag-

bares Recht auf Rente mit einer Degradation auf anderen Gebieten erkauft die für die Arbeiterklasse und der menschlichen Kultur von großer Bedeutung sind. — Die Stadt München fährt also in finanzieller Beziehung mit ihrer Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der städtischen Arbeiter sehr gut. Sie bringt hierfür nur ganz minimale Opfer, während Städte wie Berlin, Mannheim, Breslau etc. die gesamten Kosten der Pensionsberechtigung und Hinterbliebenen-Versorgung tragen, und das sind, wie schon aus der Beitragsleistung der Münchener städtischen Arbeiter hervorgeht, ganz bedeutende Summen.

Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß die Löhne der städtischen Arbeiter in München erheblich niedriger sind, als z. B. in Berlin, trotzdem der Lebensunterhalt in München keineswegs billiger ist als in der Reichshauptstadt. Nun beizogen allerdings die städtischen Arbeiter in Berlin, Breslau, Frankfurt etc. kein klagbares Recht auf Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung. Dieser Bestimmung ist aber wohl nicht die Bedeutung beizulegen, die ihr hier und da beigemessen wird. Wenn man sagt, daß in Berlin etc. den städtischen Arbeitern nur Wohlthaten, aber keine Rechte gewährt worden sind, so ist das wohl nicht ganz zutreffend. Bisher gewährten schon die meisten Städte ihren alten, arbeitsunfähigen Arbeitern Unterstützungen. Die Höhe derselben u. s. w. war jedoch vollkommen in das Belieben der städtischen Behörden gestellt worden. Jene welche bestimmte Normen über die Unterstützungshöhe, Bezugsberechtigung etc. waren nicht vorhanden. Diese Unterstützungen trugen unweifelhaft den Charakter der Wohlthätigkeit. Bei den gegenwärtigen Pensionsreglementen in den wiederholt genannten Städten ist das jedoch nicht mehr der Fall. Sie wurden bei ihrer Einführung ausdrücklich damit von den Städteverwaltungen begründet — Breslau, Freiburg i. B., Darmstadt u. s. w. —, daß die städtischen Arbeiter durch langjährige Thätigkeit im Dienste der Stadt, sich gewisse Rechte auf Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung erworben hätten; und man das Entwürgende der bisherigen Unterstützungsweise beizugehen wolle. — Die städtischen Arbeiter von Berlin und ihre Angehörigen z. B. brauchen heute nicht mehr um eine Unterstützung zu bitten, wie dies bisher der Fall war, sondern sie haben auf Grund der Beschlüsse des Stadtverordneten-Kollegiums und des Magistrats ein Recht, die Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützung zu fordern, wenn auch allerdings kein klagbares Recht. Dieses scheint uns aber bei der heutigen Sachlage mehr Formfrage zu sein, namentlich wenn man die Pensionsberechtigung so regelt, wie es in Berlin geschehen ist. Der § 11 des Reglements beizagt hier, daß der Magistrat dem Stadtverordneten-Kollegium Mitteilung machen muß, wenn er daß Kubogelb oder die Hinterbliebenen-Versorgung in irgend einem Falle verweigern will. Durch diese Bestimmung ist eine Garantie dafür vorhanden, daß die Arbeiter auch thatsächlich in den Besitz ihrer Rente gelangen werden. Es ist hierdurch nicht mehr von dem Belieben der einzelnen Verwaltungsorgane abhängig, ob die Arbeiter in den Besitz einer Rente gelangen oder nicht. Wenn man den Arbeitern noch nicht das klagbare Recht auf Rente etc. zu gestanden hat, so geschieht das wohl namentlich aus folgenden Gründen. Man erkennt zwar immer mehr und mehr von den deutschen Städteverwaltungen in der Theorie es an, daß man die Verpflichtung hat, die Frage der Alters- und Hinterbliebenen-

Versorgung der städtischen Arbeiter in derselben Weise zu regeln, wie für die Beamten. Praktisch will man aber dieses offiziell noch nicht zugeben. Würde man das thun, so hätte man mit einem Schlage die Arbeiter zu Beamten gemacht, dagegen aber würde das Privat-Unternehmertum rebellieren. Man geht Schrittweise vor und gelangt allerdings auf Umwegen zu demselben Ziel. Daher betrachten auch die organisierten städtischen Arbeiter den heutigen Zustand nur als ein Uebergangsstadium.

Sie glauben daß die Zeit nicht allzu fern ist, wo man auch den städtischen Arbeitern das klagbare Recht auf Pension etc. gewährt wird. So hat sich z. B. schon der Bürgermeister von Freiburg im Breisgau in diesem Sinne ausgesprochen. Auch legen die organisierten Gemeindearbeiter den Bestimmungen der Pensionsreglemente in Berlin, Breslau etc., die beizagen, daß die begütlichen Beschlüsse jederzeit geändert und aufgehoben werden können, keine große Bedeutung bei. Die Gemeinden, welche erst einmal die Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung eingeführt haben, werden sie gewiß nicht wieder reitigen. Dafür sorgt schon der Gang unserer kommunalen Sozialpolitik.

Wenn nun ferner in Bayern alle Staats- und Gemeindebeamten auch regelmäßige Beiträge für ihre spätere Pensionsberechtigung zahlen müssen, so darf dabei doch nicht vergessen werden, daß diese auf Grund ihres Einkommens auch dazu viel eher in der Lage sind, als die Arbeiter.

Andererseits sind auch in dem Reglement der Münchener Versorgungs-kasse Bestimmungen vorhanden, die wir als hart und ungerecht bezeichnen müssen. So heißt es z. B. im § 9, daß städtische Arbeiter, die disziplinarisch entlassen werden, nichts von den Einzahlungen zurückerhalten. Wer aber die militärische Disziplin kennt, die in den meisten städtischen Betrieben herrscht und welche geringfügigen Verstoßen man als Vergehen gegen die Subordination betrachtet, die mit Entlassung zu bestrafen sind, der wird annehmen müssen, daß auf Grund der erwähnten Bestimmung, in München viele Arbeiter um ihre Beiträge kommen werden, die sie unter Opfern entrichtet haben. Zwar heißt es in dem kritisierten Paragraphen, daß Teile der Einzahlungen auf Antrag des Magistrats und mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten zurückerstattet werden können. Wir fürchten aber, daß diese Bestimmung in der Praxis wenig Beachtung finden wird.

Ebenso ist die Bestimmung als hart zu bezeichnen, daß Arbeiter, die freiwillig aus städtischen Diensten scheidet, nur die Hälfte der entrichteten Beiträge ohne Zinsen zurückerstattet erhalten sollen.

Aus allen diesen Gründen können die organisierten Gemeindearbeiter keineswegs die Münchener Versorgungs-kasse als besonders musterhaft betrachten; sie erblicken vielmehr in den Beschlüssen der Berliner Gemeindeverwaltung — siehe Nr. 41 der „Sozialen Praxis“ — eine der besten Regelungen, welche die Frage der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der städtischen Arbeiter bisher in Deutschland gefunden hat.

Berlin.

Dr. Voerich.

Anmerkung der Redaktion:

Dr. Fritz Specht schreibt uns zu diesen Auslassungen: Zwischen Herrn Bruno Voerich und mir waltet nur ein Mißverständnis ob, das aus der verschiedenen Beurteilung der Grundzüge und deren Tragweite entspringt, aus denen der Münchener und der Berliner Entwurf hervorgegangen ist. Wir

*) Der „Sozialen Praxis“ entnommen.

fand auch in der Berufungsinstant ein Termin statt, der jedoch keine Entscheidung brachte. Die Verhandlungen wurden vertagt, da noch in einigen wesentlichen Punkten Recherchen veranlassen werden sollten. Die Königl. Staatsanwaltschaft hat jetzt dem Angeklagten mitgeteilt, daß sie die Berufung zurückziehe. Dadurch hat das Urteil des Schöffengerichts Rechtskraft erlangt, und ist Herr Hoffe mit seinen Hoffnungen abgetilgt.

In dem Urteil steht es:

„Durch die Beweisaufnahme ist nicht der Beweis erbracht worden, daß der Angeklagte zu Charlottenburg am 11. April 1901 die Arbeiter Schmitt und Berger und Strymanski durch Erverletzung zu bestimmen versucht hat, an Verabredungen oder Vereinigungen zum Besten der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen oder ihnen Hilfe zu leisten bezw. zu hindern versucht hat, daß der Arbeiter Schmitt von solcher Verabredung zurücktrat. (Vergehen gegen § 153 R.-G.-O.). Nach § 153 R.-G.-O. fällt nur unter Strafe, wer andere durch Erverletzung usw. zum Besten der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bestimmen versucht an Verabredungen oder Vereinigungen teilzunehmen usw. Der in Frage stehende Straftatbestand ist nicht erfüllt, die Anweisung entlassener Arbeiter zu bewirken, eine Bezeichnung zur Teilnahme an diesem Streik geschah also nicht zum Besten der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen.“

Der Angeklagte war daher freizusprechen.

Gerichtung.

In der letzten Nummer befand sich ein Aufsatz über die Vertriebs- und Arbeitsweise des Gaswerks Ramin im Norden. Der Aufsatz enthält eine Unrichtigkeit. Nr. 80 Pg. sondern nur 30 Pg. sollen die Feuerhausarbeiten an Wartefeld erhalte, wenn die während des Sommers auf dem Hofe beschäftigt werden.

Briefkasten.

In der Schriftführer A. S. in M. Wir erlauben in Zukunft nur feine beschriebene Manuskripte einzufinden zu wollen; auch die ausführliche Angabe des Tages Ordnung in den Briefen erbitte ich, weil der selbe zum Teil aus dem Brief abstrahiert.

Versammlungs-Anzeiger.

- Filialen, die ihre Versammlungen regelmäßig an bestimmten Tagen abhalten, können dieselben unter dieser Rubrik bekannt geben. — Änderungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.
- Berlin I. (Nikolaikirchhof). Donnerstag, den 26. November.
 - Berlin Ia. (Königlicher Zeughaus). Dienstag, den 2. Dezember, bei Herrn. Bernauer Allee 10 (Zeughaus). Abends 8 Uhr.
 - Berlin II. (Nikolaikirchhof). Dienstag, den 26. November, Konradstr. 20 bei Schulz.
 - Berlin III. (Kantonalstr.-Arbeiter). 21. Dezember, Dragonerstr. 16. Abends 8 Uhr.
 - Berlin III. (Mittlerer-Bezirk). Jeden Sonntag nach dem 16. des Monats, Vormittags 9 Uhr, bei Gust. Arenaberger, 33.
 - Berlin IV. (Friedrichshagen). Jeden Sonntag nach dem 1. jeden Monat, bei Hildebrandt, Postenstr. 21. Abends 8 Uhr.
 - Berlin V. (Karlshagen). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin VI. (Schöneberg). Jeden Sonntag nach dem 1. jeden Monat, bei Hildebrandt, Postenstr. 21. Abends 8 Uhr.
 - Berlin VII. (Friedrichshagen). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin VIII. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin IX. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin X. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin XI. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin XII. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin XIII. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin XIV. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin XV. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin XVI. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin XVII. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin XVIII. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin XIX. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin XX. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin XXI. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin XXII. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin XXIII. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin XXIV. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin XXV. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin XXVI. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin XXVII. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin XXVIII. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin XXIX. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.
 - Berlin XXX. (Arbeiter des holländischen Kolonialwarens). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats, bei Frau. Dragonerstr. 16. Nachmittags halb 8 Uhr.

Formulare

für Anträge auf Bewilligung von Ruhegeldern und Hinterbliebenen-Versorgung können die Filialen uneigentlich durch den Verbands-Vorstand beziehen.

Berlin, Filiale VI.

Carl Jacob, Bornthor, Breitenwalderstr. 20, Lad. 1. Zimmer: Wilhelm Sand, Poststr. 45 vorn IV. Schriftführer: Ernst König, Frankfurter Allee 137.

Gewerkschafts-Beamter.

Für die Geschäftsführung der Berliner Filialen des Verbandes der Gewerkschafts-Arbeiter wird ein beidseitiger Beamter gesucht. Derselbe muß mit der Gewerkschaftsbewegung und der kommunalen Sozialpolitik eingehend vertraut sein, rednerische Befähigung besitzen und Eingaben korrekt anfertigen können. — Der Posten ist neu eingerichtet worden.

Reflektanten wollen ihre Offerten unter Angabe ihrer Gehaltsforderungen nebst Lebenslauf an Bruno Peersch, Berlin W. 30 Winterfeldstr. 25, richten. Antritt möglichst 1. Januar 1902.

Achtung! Achtung!
Verbandstädtischer Arbeiter.

Jahrbuch IV, Mannheim.
 Am Sonntag, den 1. Dezember, Nachmittags 4 Uhr, findet in der bunteren Lokale des Prinz Max, H. 3, 3 u. 1er

Zweites Stiftungs-Fest

verbunden mit theatralischen u. musikalischen Aufführungen statt
 Wir laden hierzu alle hiesigen Arbeiter, sowie Freunde und Gönner unserer Sache ein.
 Der Vorstand der Filiale Mannheim IV.

Filiale Friedrichshagen.

Uns vom Verbande und arbeitskollegen Gerthold Vrenk zu seiner silbernen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
 S. A.: Der Vorstand.

Neuen Zeit

Wochenchrift der deutschen Sozialdemokratie.
 Unter Mitwirkung der Redaktionen von
 A. Bebel, V. Sargant, Fr. Mehring, F. J. Sorge u. A.
 redigiert von
 Carl Lautsack.

Die angegebene Stellung, in der die „Neue Zeit“ bei A. Sargant und Co. in der Sozialdemokratie erworben hat, bedeutet die Fortschritt der Entwicklung als Organ des wissenschaftlichen Sozialismus, nicht minder aber auch der politischen Bewegung, die es in der Vergangenheit des Tages, die von weiter reichender Bedeutung sind, werden, namentlich soweit sie auf die Arbeiterbewegung und den Sozialismus Bezug haben, eingehender besprochen, als es in der Vergangenheit möglich ist, während gleichzeitig die wichtigsten Ereignisse aus dem Gebiete der Literatur und Kunst, der Naturwissenschaften und der Technik angemessen Berücksichtigung finden.
 Die „Neue Zeit“ darf als unentbehrliche Zeitschrift für alle diejenigen bezeichnet werden, welche ein mehr als flüchtiges Interesse für die große Tagesfrage der sozialen Entwicklung haben.
 Die „Neue Zeit“ erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zum Preise von M. 3.25 pro Quartal zu beziehen. Das einzelne Heft kostet 25 Pfennige.
 Hochachtungsvoll
 J. S. W. Dieb Nachf. Stuttgart.

Buske's Gesellschaftsäle
 Inh. Schulz
 Grenadierstraße 33

empfiehlt seine Vereinszimmer und Säle 50, 80, 90 und 200 Personen fassend,
 zu Sitzungen, Versammlungen und Vergnügungen.
 1. Weihnachtsfesttag noch frei.

Ladewig's Bier-Stuben
 Kommandantenstr. 65.

Vorzügliches Weiß- und Bairisch-Bier.
 Vereinszimmer für 40 Personen.
 Franz. Stillard. Telefon.
 Zahlstelle der „Freien Volksbühne“.

Überall

suchen wir thätige Parteigenossen, die in den Gewerkschafts- und Volksvereinigungen den Eingeborenen des bekannten humoristisch satirisch u. Arbeiterblattes

Süddeutscher Postillon

übernehmen können. Günstige Bedingungen. Weitere Auskunft ertheilt auf geil. Anträge M. Ernst, Verlag, München, Senefelderstr. 4.

Filiale Friedrichshagen.

Nachruf.
 Am 4. November verstarb unser treuer Verbands- und Arbeiterkollege
 Wilhelm Hampel
 im Krankenhaus Friedrichshagen (Berlin) im 46. Lebensjahre.
 Ehre seinem Andenken!
 Der Vorstand.

Berlin XIII (Nieselsfelder).

Am 12. d. Mts. verstarb unser treuer Verbandskollege
 Hermann Geroll.
 Ehre seinem Andenken!
 Der Vorstand.

Berlin VII (Schlacht- und Siebold).

verstarb nach kurzem, schweren Leiden unser treuer Mitglied
 Ferdinand Sorge.
 Der Verstorbenen, welcher mit zu den Gründern unserer Filiale gehörte und auch längere Zeit Mitglied der Zentralleitung des Verbandes war, erkreuzte sich wegen seiner großen, ehrlichen Charaktereigenschaften der allgemeinen Liebe seiner Kollegen, weshalb diese ihm auch stets ein treues Andenken bewahren werden.
 Der Vorstand
 der Filiale Berlin VII (Schlacht- und Siebold).

Filiale Hamburg.
Mitglieder-Versammlung
 am 20. November 1901 (Dinstag), Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Schwaff, (Oberer Saal), Neumärkterstraße 41-43.

Tages-Ordnung:
 1. Verbandsmitteilungen. 2. Berichterstattung vom Gewerkschaftshaus, a) Gewerkschaftshaus, b) Konfessionsarbeiter-Bewegung, c) Bibliothek, d) Arbeitsnachweis und Anderes. 3. Agitation. 4. Verschiedenes.
 NB. Die Berichtsunterlagen sind gehalten, die Beiträge regelmäßig einzuzahlen, sowie auch unser Verbandsblatt prompt zu beziehen. Von dieser Tätigkeit hängt ungemein viel ab. Es ist vorgekommen, daß Verbandsmitglieder nahezu zu 1/2 Monate hindurch nicht bezahlt worden sind und ebenso wenig das Verbandsblatt erhielten. Der Filialvorstand hat nun eine schriftliche Abrechnungskontrolle eingeführt, um die Wiederkehr solcher Unregelmäßigkeiten zu verhindern.
 Wenn die Mitglieder nicht rechtzeitig bezahlt werden oder das Blatt nicht erhalten, ist es ihre Sache, dies unverzüglich dem Filialvorsitzenden per Postkarte oder mündlich mitzuteilen.
 Der Filialvorstand.

Filiale Kiel.
Mitglieder-Versammlung
 am Sonntag, den 24. November, Abends 8 Uhr, im „Englischen Garten“.

Tages-Ordnung:
 1. Antrag der Erbsverwaltung auf Anschlag ins das Arbeitersekretariat. — 2. Bericht vom Gewerkschaftshaus. 3. Anträge und Mitteilungen aus der Versammlung.
 Zahlreiches Erscheinen erwartet
 Die Erbsverwaltung.
 S. A.: Job. Buzer.

Beilage zu „Die Gewerkschaft“.

Nr. 23.

Berlin, den 17. November 1901.

5. Jahrg.

Vorlage betreffend Änderungen unserer Verbands-Statuten.

Auf Grund der Bestimmungen des § 7, Absatz 6 unterbreitet hiermit der Verbands-Vorstand den Mitgliedern folgende Vorlage zur Urabstimmung.

Die beantragten Änderungen sind fett gedruckt. Die näheren Anweisungen betreffs der Urabstimmung sind unten zu finden.

Verband der in Gemeinde- und Staats-Betrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten.

I. Zweck des Verbandes.

§ 1.

Der Verband hat zum Zweck, die allseitige Vertretung der Interessen seiner Mitglieder mit Ausschluß aller parteipolitischen und religiösen Fragen.

Zur Förderung dieses Zweckes dienen:

- a) Befestigung einer Arbeits- resp. Dienstzeit, welche den kulturellen und gesundheitlichen Anforderungen entspricht, unter Zugrundelegung eines Gehaltes resp. Lohnes, welcher für die Befriedigung aller vernunftgemäßen Bedürfnisse der Verbandskollegen und deren Familien vollständig ausreicht;
- b) Einführung einer ausreichenden Unterstützung in Krankheits- und Unfallfällen seitens der Gemeinde und des Staates;
- c) Einführung der Pensionsberechtigung und Hinterbliebenen-Versicherung für sämtliche Arbeiter und Unterangestellte;
- d) Schaffung von staatlichen resp. Gemeindebestimmungen, welche den Gemeinde- und Staatsarbeitern und Unterangestellten mindestens dieselben Rechte einräumen, wie diese den gewerblichen Arbeitern bereits durch die Arbeitergesetzgebung gewährt wurden;
- e) Abhaltung von Versammlungen, in denen gewerbliche, sowie wissenschaftliche Vorträge gehalten werden und Anschaffung von Bibliotheken;
- f) Unentgeltlichen Rechtschutz in gewerblichen Streitigkeiten nach einjähriger Mitgliedschaft;
- g) Unterstützung der Mitglieder bei Krankheiten, Betriebsunfällen und Sterbefällen, sowie
- h) in allen sich nach Maßgabe der einschlägigen Reglements aus der Bewegung ergebenden Fällen.

II. Beitritt.

§ 2.

Dem Verbandsverband kann jeder in Gemeinde- und Staats-Betrieben beschäftigte Arbeiter und Unterangestellter beitreten, der sich den Bestimmungen des Statuts unterwirft. Arbeiter, die in Unternehmungen tätig sind, welche sich allgemein in die Hände der Gemeinden oder des Staates befinden, ausnahmsweise aber in Privatbetrieben sind, können auch aufgenommen werden. Personen anderer Berufs, welche dem Verband durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen, dürfen nur durch besonderen Beschluß des Verbandsvorstandes aufgenommen werden. Weibliche Personen, die in Gemeinde- und Staats-Betrieben beschäftigt sind, können gleichfalls dem Verbandsverband beitreten.

Außerdem können Mitglieder anderer Organisationen, welche den Verpflichtungen ihrer bis dato zugehörigen Organisation nachkommen sind und den Interessen derselben nicht entgegengegriffen haben, unentgeltlich aufgenommen werden.

III. Ende der Verbandszugehörigkeit und Ausschluß.

§ 3.

Die Verbandszugehörigkeit erlischt durch schriftliche Austrittserklärung bei dem Präsidat oder Hauptvorstand und durch Ausschluß.

Der Ausschluß aus dem Verbandsverband erfolgt:

- a) Wenn ein Mitglied den Interessen des Verbandes zuwider handelt;
- b) sich entziehende Verbindungen zu Schulden kommen läßt;
- c) mit 13 Wochenbeiträgen trotz erfolgter Mahnung im Rückstand ist.

Beschwerden gegen den Ausschluß sind bei dem Ausschluß und bei der General-Versammlung zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Anrecht an den Verband und dessen Vermögen.

IV. Beitrag.

§ 4.

Jedes männliche Mitglied hat bei seinem Eintritt eine Einschreibgebühr von 50 Pf. zu zahlen, jedes weibliche von 25 Pf.

a) Der wöchentliche Beitrag beträgt:
in Klasse 1 25 Pf.
" " 2 15 "

" " 3 10 "

b) Der Klasse 1 treten alle männlichen Mitglieder bei, soweit nicht die folgenden Ausnahms-Bestimmungen auf sie Anwendung finden: Männliche Mitglieder, denen seitens ihrer zuständigen Betriebsverwaltung Unterstützung in Krankheitsfällen gewährt wird, werden auf Antrag der Klasse 2, weibliche Mitglieder sowie Invaliden bzw. Pensionierte werden der Klasse 3 zugewiesen. Mitglieder der Klassen 2 und 3 haben keinen Anspruch auf verbandsseitige Kranken- und Sterbe-Unterstützung.

c) Falls durch besondere Umstände die Ausgaben bedeutend steigen, hat der Vorstand und der Ausschuß das Recht, eine Extrasteuer auszusprechen. Dieselbe darf nur so lange erhoben werden, als es die Umstände erfordern.

d) Die Präsidate haben das Recht, zu ähnlichen Zwecken Extra Steuern zu erheben. Der beschlossene Beschluß darf nur in einer dazu einberufenen, zeitlich mit Tagesordnung bekannt gemachten Versammlung der Präsidate gefaßt werden.

e) Für verloren gegangene Mitgliedsbücher sind 10 Pf. für Statuten 25 Pf. zu zahlen.

V. Beitrags-Entbindung.

§ 5.

Von der Beitragszahlung sind auf Antrag entbunden:

- a) Kranke Mitglieder der ersten Klasse von der zwölften Woche und erkrankte Mitglieder der zweiten und dritten Klasse von dem sechsten Tage der Krankheit an;
- b) Arbeitslose Mitglieder. Die Arbeitslosigkeit ist bei Eintritt derselben sofort dem Haupt- bzw. Hilfskassier anzuzeigen;
- c) zur Strafbau eingezogene Mitglieder während der Haftdauer, sobald dieselbe länger als 6 Wochen dauert und dieselben in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte bleiben;
- d) zum Militär eingezogene Mitglieder, sofern ihnen keine Unterstützung für den Lohnausfall betriebsseitig gewährt wird.

VI. Unterstützungen des Verbandes.

§ 6.

Auf Antrag kann den Mitgliedern der Klasse 1 (§ 4 Abs. h) verbandsseitig Unterstützung bei Krankheitsfällen und Unfällen, soweit solche Erwerbsunfähigkeit nach sich ziehen, gewährt werden; desgleichen den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes.

a) Ferner kann den Mitgliedern der Klasse 1 Unterstützung gewährt werden, wenn diese sich einem Selbstverfahren nach § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 unterziehen. Dagegen gewährt der Verband allen Mitgliedern, gleichviel welcher Beitragsklasse, Unterstützung bei Lohnbewegungen, Maßregelungen und Rechtschutz bei den aus dem Dienstverhältnis entspringenden Rechtsstreiten (§ 17).

b) Kranken- und Invaliden-Unterstützung im Selbstverfahren kann erst nach einer Wartezeit von 26 Wochen und nur unter den in §§ 7 und 8 näher erläuterten Voraussetzungen gewährt werden.

c) Für Sterbe-Unterstützung beträgt die Wartezeit ein Jahr.

Kranken-Unterstützung.

§ 7.

a) Für Krankheitsfälle ist die Unterstützung bis zum Höchstbetrage von 10 Mk. innerhalb des Zeitraumes eines Beitragsjahres bemessen.

b) Die Kranken-Unterstützung beginnt nach der ersten vollendeten Krankheitswoche und kann ab dann für jede weitere Krankheitswoche im Betrage von 4 Mk. auf die Dauer von 10 Wochen gezahlt werden.

c) Unterstützungsanträge sind in Präsidate an den Präsidatvorstand und von Einzelmitgliedern an die ihnen aufgegebenen Ziele zu richten. Jedes durch Krankheit erwerbsunfähig gewordene Mitglied hat für die Dauer der Krankheit den Nachweis zu führen, daß es sich in ärztlicher Behandlung befindet und muß die einschlägigen Nachweise (Krankenschein u. dgl.) dem Präsidatvorstand bzw. sonst vorgesehenen Zielen vorlegen. Für Einzelmitglieder kommt ein besonderes Weiterverfahren in Anwendung.

d) Jedes Unterstützung beziehende Mitglied unterwirft sich einer Krankenkontrolle.

e) Falsche Angaben in den Unterstützungsanträgen ziehen den Verlust der Unterstützung nach sich. Ebenso wird die Unterstützung entzogen, wenn dem Mitglied von seiner Krankenkasse die Auszahlung des Krankengeldes verweigert wird, ferner, wenn die unter d geforderten Papiere nicht vorgelegt werden und schließlich, wenn der Krankenkontrollleur das Mitglied während 7 Uhr nicht zu Hause antrifft (sofern nicht ärztliche Verfügungen Ausnahmen zulassen) oder dasselbe bei einer Erwerbstätigkeit betroffen wird.

Invaliden-Unterstützung.

§ 8.

Die im § 7 vorgesehene Unterstützung kann auch unter denselben Bedingungen und Vorlegen der diesbezüglichen Papiere gewährt werden, wenn ein Mitglied sich einem Selbstverfahren nach Maßgabe des § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes unterzieht. In solchen Fällen darf der Gesamtbetrag der Unterstützung nicht 10 Mk. für die Dauer eines Beitragsjahres übersteigen.

Sterbe-Unterstützung.

§ 9.

Im Sterbefalle eines Mitgliedes kann dessen Hinterbliebenen nach Maßgabe des § 6 ein Unterstützungsbetrag von 30 Mk. ausbezahlt werden. In solchen Fällen ist die Sterbe-Urkunde beizubringen.

Streik- und Gemahregelten-Unterstützung.

§ 10.

Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Streik- und Gemahregelten-Unterstützung nach Maßgabe des jeweilig geltenden Reglements für Lohnbewegungen, Streiks und Maßregelungen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 11.

Alle Unterstützungen sind freiwillig und Recht ein gerichtliches Klagebares Recht oder ein sonstiger Rechtsanspruch keinem Mitgliede zu. Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen sechs Wochen oder länger im Rückstand sind, erhalten keine Unterstützung, sofern der Beitragsrückstand auf ihr eigenes Verschulden zurückzuführen ist.

VII. Verwaltung und Organisation.

§ 12.

Die Verwaltung des Verbandes besteht aus:

1. dem Vorstande,
2. dem Ausschusse,
3. den Ortsvereinigungen.

Der Vorstand.

§ 13.

Der Vorstand besteht aus 7 Personen: Aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und 4 Beisitzern. Der Vorsitzende, der Kassierer und der Sekretär werden von der General-Versammlung gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder wählt der Ort, an dem der Verband seinen Sitz hat. Bei unzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern hat der betreffende Ort dieselben zu ergänzen.

Seine Aufgaben sind:

Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Beförderung aller Angelegenheiten, welche nicht durch das Statut dem Ausschusse oder der General-Versammlung vorbehalten sind, insbesondere:

1. Vertretung der Vorstande dem Verband gegenüber Behörden und anderen Personen;
2. hat derselbe die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutenmäßigen Beschlüsse zu vollziehen resp. zu vollziehen;
3. die General-Versammlung einzuberufen;
4. die Klassen-Angehörigen zu erledigen und vierteljährlich eine Abrechnung anzustellen;
5. für rege Agitation und Ausbreitung des Verbandes Sorge zu tragen;
6. Ferner kann der Verbandsvorstand in Fragen dringender Natur eine Urabstimmung anordnen. Sobald ein Drittel der Mitglieder eine solche beantragt, hat der Verbandsvorstand dieselbe anzuordnen. Zwischen der Bekanntgabe der bezüglichen Anträge und der Urabstimmung müssen mindestens zwei Monate liegen.

Auswahl.

§ 14.

Der Ausschuss besteht aus 5 Personen. Den Sitz desselben bestimmt die General-Versammlung.

Die Wahl des Ausschusses geschieht durch die Mitglieder derjenigen Verwaltungsstelle, an welchem derselbe seinen Sitz hat.

Der Ausschuss hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluss der Generalversammlung zu konstituieren und darauf bezügliche Beschlüsse in der Generalversammlung zu erlassen. Derselbe giebt sich seine Geschäfts-Ordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Schriftführer.

Der Ausschuss hat die Amtsbefugnisse des Vorstandes zu übernehmen und alle Beschlüsse über die Geschäfte des Vorstandes, vorbehaltlich der Berufung an die Generalversammlung zu erledigen und gemeinsam mit dem Vorstande die Wahl eines oder mehrerer Hilfskräfte vorzunehmen und deren Vergütung festzusetzen. Der Ausschuss und der Vorstand haben das Recht, mit drei Viertel Stimmen Majorität jedes Mitglied des Vorstandes vom Amt zu suspendieren, sobald sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten des Betroffenen den Interessen des Verbandes zuwiderläuft. Eine derartige erledigte Stelle ist bis zur nächsten General-Versammlung vom Vorort zu besetzen.

Organisation.

§ 15.

In allen Orten Deutschlands, wo der Verband mindestens 10 Mitglieder hat, ist eine Filiale zu errichten. Zur Leitung der Geschäfte derselben wird auf Vorschlag der Mitglieder eine Verwaltung (Vorstand) von 5-7 Personen eingesetzt, welche nach einer vom Vorstandsstande herausgegebenen Geschäftsordnung ihre Funktionen versieht. Auch können an allen Orten mehrere Filialen für bestimmte Bezirke errichtet werden, wenn diese sich als wünschenswert herausstellen. Einzelmitglieder senden ihre Beiträge entweder direkt an den Hauptstiftler oder an die ihnen hierfür ausgesetzte Stelle. In Sachen regeln sich die Verwaltungen nach den gesetzlichen Umständen.

- a) Die Filialvorstände müssen mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer und zwei Mitgliedern bestehen.
- b) Außerdem hat jede Filiale zwei Kassen-Revisoren zu wählen.
- c) Die Filial- und Vorstande und Kassen-Revisoren bescheiden ihr Amt ein Jahr hindurch und sind dann wieder wählbar.
- d) Von den statutenmäßigen Beiträgen erhält der Vorstandsvorstand aus der ersten Beitragsklasse 50 pSt., und aus der zweiten und dritten Beitragsklasse 66 2/3 pSt. Der Rest verbleibt den Filialen. Die Kontenbücher erhält gleichfalls der Vorstandsvorstand.
- e) Die dem Vorstandsvorstand gehörigen Gelder sind von den Geldern der Filiale stets getrennt zu führen, und dürfen nie für Zwecke der Filiale angewandt noch verwendet werden.
- f) Kassierer oder Filialvorstände, welche der letzteren Bestimmung zuwider handeln, werden ihres Amtes entbunden und können ausgeschlossen werden.
- g) Alle Vierteljahre haben die Filialen mit dem Vorstandsvorstand abzurechnen und erhalten die Vorstände derselben bezügliche Abrechnungsformulare zugesandt.
- h) Die Revisoren müssen mindestens bei der Vierteljahrsabrechnung die Rasse revidieren. Hierbei haben sie sich die vorhergehende Abrechnung, den Kassen- und Kontenbestand, vorlegen zu lassen, die Einnahmen und Ausgaben unter Vorlegung der Belege genau zu prüfen und dann die Abrechnungsformulare zu unterzeichnen, wenn alles in Ordnung ist. Die Revisoren haften für die Richtigkeit der Abrechnung.
- i) Die Filialvorstände haben alle Vierteljahre eine Generalversammlung einzuberufen, in der sie den Kassenbericht geben. Diese Versammlung muß den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden.
- k) Viermal 14 Tage nach Schluss des Quartals eine Verwaltungsstelle aufzufordern, diesem nachzukommen; geschieht es in weiteren 14 Tagen nicht, so ist die Verwaltungsstelle öffentlich bekannt zu machen und werden dieser Verwaltungsstelle gegenüber die Verpflichtungen seitens des Verbandes so lange ausgeübt, bis dieselbe ihren Verpflichtungen nachgekommen ist.
- l) Die Buch- und Geschäftsführung der Filialen ist für den ganzen Verband eine einheitliche.
- m) Der Vorstand der Filiale ist dem Verbands gegenüber haltbar für alle übernommenen Verträge.

VIII. Generalversammlung.

§ 16.

Mindestens alle drei Jahre hat eine General-Versammlung des Verbandes stattzufinden. Sollte sich das Bedürfnis herausstellen, eine General-Versammlung früher abzuhalten, so kann durch einen gemeinschaftlichen Beschlusse des Vorstandes und des Ausschusses eine solche einberufen werden.

- a) Sofern drei Viertel der Mitglieder eine General-Versammlung beantragen, hat der Vorstand dieselbe einzuberufen.
- b) Die General-Versammlung ist die oberste Instanz des Verbandes und ertheilt sich ihr Geschäftskreis auf alle den Verband betreffenden Angelegenheiten. Sie wird aus Delegierten zusammengesetzt. Die Einberufung der Wahlbezirke erfolgt durch den Vorstand.

- c) Jeder Wahlbezirk wählt für je 100 zahlende Mitglieder einen Delegierten; ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 100 theilbar, so ist für die überschüssige Zahl, wenn dieselbe 50 oder mehr beträgt, ein weiterer Delegierter zu wählen.
- d) Die Wahlbezirke sind so zu bilden, daß kein Wahlbezirk mehr als einen Delegierten zu wählen hat. Ausgenommen hiervon sind die Filialen, welche mehr als 100 Mitglieder haben.
- e) Die Diäten der Delegierten setzt die General-Versammlung fest.
- f) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vorher dem Vorstande einzureichen.

IX. Verbandsorgan.

§ 17.

Die Angelegenheiten der Verbandsleitung sind seitens der General-Versammlung zu bestimmen und ist in derselben alles auf den Verband Bezügliche bekannt zu geben. Doch können im Falle besonderer Umstände die nöthigen Beschlüsse auch durch Zirkular veröffentlicht werden.

Jedes Mitglied, welches nicht länger als sechs Wochen mit den Beiträgen im Rückstande ist, erhält die Verbandsleitung unentgeltlich. Den Betrieb der Filialen regeln die Filialen selbst.

X. Auflösung.

§ 18.

Eine Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn dieselbe vier Fünftel der Mitglieder beschließen. Sollte ein Vermögen bei der Auflösung oder Schließung des Verbandes übrig bleiben, so beschließt die letzte General-Versammlung über die Verwendung des Vermögens. Sollte ein General-Versammlung nicht mehr stattfinden, so bestimmt der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuss über die Verwendung des Vermögens.

Diese Vorlage tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft.

Begründung der Vorlage.

Den Verbandsmitgliedern ist es bekannt, daß sich unsere Krankenlosgeld-Zusuchtkasse in einer besten Situation befindet. Infolge der Zahlungsunfähigkeit derselben sah sich der Vorstandsvorstand veranlaßt, eine größere Erweiterung auszuführen und die Leistungen derselben herabzusetzen. Dieses hat zur Folge gehabt, daß die meisten Mitglieder ihr den Rücken kehren und sie deshalb so gut wie gänzlich zusammengebrochen ist.

Eine Sanierung der Krankenlosgeld-Zusuchtkasse scheint unter den gegenwärtigen Umständen gänzlich aussichtslos, zumal ihr zum nicht unerheblichen Theil Personen (Invaliden u. a.) beigetragen sind, welche fortgesetzt an Krankheiten leiden, und daher die Ertragskraft der Kasse zur Unmöglichkeit machen.

Eine Umgestaltung des Unterstüßungswesens ist daher dringend erforderlich und als allgemein bekannt dürfen wir die Abschließung der Hamburger Filiale (siehe Nr. 17 der Gewerkschaft) voranschicken. Auch von anderen Seiten wurde darauf gedrungen, eine Aenderung zu veranlassen, da der gegenwärtige Zustand unhaltbar ist.

Der Vorstandsvorstand und Ausschuss bitten deshalb am 29. September d. J. im Beisein des Genossen Bürger-Hamburg eine Konferenz aus (das Protokoll ist in dieser Nummer der Gewerkschaft veröffentlicht), um die Sachlage eingehend zu besprechen und weitere Maßnahmen zu beraten.

Das Resultat dieser Beratungen ist in der neuen Vorlage zur Statutenänderung auf dem Wege der Urabstimmung zu ersehen.

Der Vorstand und Ausschuss haben in Anbetracht der Kosten (3500-4000 Mk.) die ein außerordentlicher Verbandstag verursachen würde, die Urabstimmung für zweckdienlicher gehalten.

Wir rechtfertigen diesen außerordentlichen Schritt damit, daß der ganze Verband sich gegenwärtig in einer Zwangslage befindet. Die Mitglieder sind aus der Zusatzkasse hellenweise ausgezogen und verlihren, lokale Unterstüßungslöcher zu gründen, um sich neue, taugliche zu helfen. Da aber unter Umständen daraus neue und ernst. Schwierigkeiten für den Verband entstehen können, wie wir sie in früheren Jahren bereits bei einer dergleichen Regelung gesehen, halten wir es für unsere Pflicht, in dieser Weise einzugreifen und zu versuchen, Einheitlichkeit und Sicherheit für den ganzen Verband zu gewinnen.

Die Statutenänderungen beziehen sich, abgesehen von einigen unwesentlichen redaktionellen Dispositionen, in der Hauptsache:

1. auf den Ausbau des Unterstüßungswesens
2. auf die damit selbstverständlich in Verbindung stehende Beitragsordnung.

In Folge unserer Berufsverhältnisse, die im Vergleich zu anderen im Handel, Transport, Industrie usw. starker erscheinen, kamen von allen sonst in der Gewerkschaft üblichen Unterstüßungszweigen, wie z. B. der Arbeitslosigkeit, Kasse, Streit usw., für uns hauptsächlich Kranken- und Sterbe-Unterstützung in Frage, fern der Betriebs-Unfällen und in gewissen Invalidentfällen, die § 8 der neuen Vorlage regelt.

Diese Unterstüßungen müssen wir im Interesse der allgemeinen Fortentwicklung einrichten!

Die Krankenlosgeld-Zusuchtkasse kommt als eigene Einrichtung und Verwaltung in Wegfall und dafür übernimmt der Verband unter gewissen Bedingungen die Unterstüßung in Krankheits- und Sterbefällen.

Die diesbezüglich erforderlichen neuen Bestimmungen sind in den §§ 6-9 und 11 der Vorlage niedergelegt. Der leitende Grundgedanke dieser Paragrafen ist der, daß die Unterstüßungseinrichtungen, sollen sie bestandsfähig sein, unter allen Umständen obligatorisch und für das ganze Verbandsgebiet einheitlich sein müssen.

Alle Unterstüßungseinrichtungen, die nicht auf diese Grundlaage beruhen, tragen erfahrungsgemäß den Zerfallungskeim von vornherein in sich.

In Folge der eigenartigen Verhältnisse, mit denen unser Verband aber zu rechnen hat, mußten auch Ausnahmestimmungen geschaffen werden, wie solche im § 4 Absatz b niedriger liegt und die Mitglieder betreffen, welche viel eher einer Unterstüßung in Krankheitsfällen bedürfen, da sie von ihren zuständigen Verwaltungen den Lohnausfall vergütet erhalten. Diese Mitglieder, aber auch nur diese, kommen dafür in die zweite Beitragsklasse mit geringerer Beitragssätze. Die Bestimmungen mußten aber im Interesse der Sache hinwiederum so gehalten sein, daß solche Mitglieder, die in Krankheitsfällen von ihren Verwaltungen eventuell Unterstüßung erhalten, auf Wunsch auch der ersten Beitragsklasse beitreten können, um auch gegebenenfalls Verbandsunterstützung zu beziehen.

Darüber invalide Arbeiter, die nur als halbe Kraft von den Stadtverwaltungen beschäftigt werden, um die Armenverwaltung zu entlasten, sowie etwa Pensionäre können naturgemäß an Krankenunterstützungseinrichtungen nicht theilnehmen. Ihnen steht dafür die kommunale und sonstige allgemeine Fürsorge zur Seite.

Wie wir aus der Erfahrung hinlänglich lernen konnten, wird diese Krankenunterstützung stark in Anspruch genommen werden, und deshalb ist die Zurückhaltung einer Wartezeit von 6 Monaten für die Krankenunterstützung und von 12 Monaten für Sterbeunterstützung vom rechnersicheren Standpunkte aus unerlässlich. Wer nicht vorher rechnet, hat großen Schaden! Wir wollen unsere Organisation nach Möglichkeit davor schützen und darum diese Wartezeit!

Der Gesamtbeitrag der Krankenunterstützung ist für einen geringen Betrag auf 40 Mk. — auf das reichliche ausgemessen. Mehr kann nicht geboten werden, und weil dies schon die Grenze des Möglichen ist, kann die Unterstüßung auch erst von der zweiten Krankheitswoche an gezahlt werden.

Der Verband wird nach dem neuen Statut also folgende Leistungen seinen Mitgliedern bieten:

Unterstützung der Krankzeiten, Unfällen, Invalidität, Todesfällen, Streiks und Auspörrungen bezw. Masseregulungen, ferner Rechtsauskunft und schließlich das Verbandsorgan. Außerdem kommt noch die bereits sehr erfolgreiche Tätigkeit des Verbandes in Betracht, die im Wesentlichen auf die Hebung der Lebenslage der Mitglieder beruht. Demgegenüber erscheint der in § 4 vorgesehene Beitrag von 25 f. wöchentlich 8 radezu wenig. Der ordentliche Beitrag muß von 15 auf 20 f. pro Woche gesteigert werden. Dafür haben aber abdem die Mitglieder nicht nötig, in so und so viele Zusatzkassen und dergleichen zu steuern. Der Verband wird den Mitgliedern die beste und höchste Zufriedenheit sein. Nach Lage der Verhältnisse müssen wir, wie im § 4 gesehen, drei Beitragsskalen einrichten. Die erste ist die ordentliche und für alle in normalem Dienst oder Arbeitsverdingung lebende Personen. In die zweite Klasse werden, wie schon oben angeführt, diejenigen Kollegen eingereiht, welche von den an Verwaltungen Unterstüßung in Krankheitsfällen zu erwarten haben, und denen für den Fall, daß sie Verbandsunterstützung beziehen, die seitens der Stadt oder Gemeinde gebotenen Leistungen unter Umständen gefügt werden können.

Die dritte Beitragsskala ist für weibliche Mitglieder und solche männlichen eingerichtet, die als Halbvalide oder dergleichen einen sogenannten zweiten Arbeitskörper gegen ein geringes Entgelt, das als Lohn im Sinne des Wortes nicht anzusehen ist, beschäftigt werden.

Der Beitrag ist in diesen Fällen den Bezügen angepasst. Wie schon erwähnt, haben Mitglieder der zweiten und dritten Beitragsskala keinen Anspruch auf verbandsseitige Kranken- und Sterbeunterstützung.

Nach der neuen Vorlage sollen die Unterstüßungen für Rechnung der Hauptkasse gezahlt, sowie den Filialen das Verwaltungsmaterial (Verbandsdruckfachen) vollständig geliefert werden. Bis her geschah das letztere in nur beschränktem Maße.

Deshalb macht sich auch eine Neutheilung der Beiträge erforderlich, die in § 15 d zum Ausdruck kommt.

Von Beitragsskala I sind 80 pSt. und von Klassen II und III sind 66 2/3 pSt. an die Hauptkasse abzuführen. Mit dieser Bestimmung stellen wir unsere Filialen nach um 5-10 pSt. günstiger als andere Verbände mit ähnlichen Unterstüßungseinrichtungen. Ueberdies war eine solche Abtheilung der Beiträge im Interesse der Agitation für den Verband nötig. Die dem Hauptvorstande bisher zur Verfügung stehenden Mittel mußten angesichts unserer Aufgaben entschieden als zu gering angesehen werden.

Außerdem fallen aber die Delegiertenkosten weg und der Vorstandsvorstand wird künftig den Filialen die nöthigen Kassenbücher usw. liefern.

Ferner hat der Verbandsvorstand noch in dem Titel des Verbandes die Worte „und Staatsbetriebe“ eingeschaltet. Es ist dieses namentlich aus folgenden Gründen geschehen. In der Republik Hamburg, Bremen und Lübeck sind die Gas-, Wasserwerke usw. nicht Gemeindegeldern sondern Staats eigen thum. Die dortigen Verbandskollegen wünschen nun und wohl nicht mit Unrecht — daß deshalb das Wortchen „Staat“ hinzugefügt wird, da ihnen bei den heutigen Verhältnissen in der Agitation Schwierigkeiten erwachsen.

Die übrigen neuen Bestimmungen, wie z. B. die des § 11, bedürfen an dieser Stelle keiner eingehenden Begründung, sie ergeben sich aus der bisher wohl bewährten Praxis der allgemeinen Unterstüßungstätigkeit.

Plan zum Schluss noch ein Wort über den Werth der geplanten Neuerungen!

Für alle Organisationskräfte gibt das Unternehmenseinverständnis den eigentlichen festen Untergrund! Dieser sollte bestehen in unserem Verbande. Wohl haben wir ein gutes soziales Programm, wohl verfolgen wir energisch die wirtschaftlichen Interessen unserer Mitglieder, und wohl streben wir bereits schöne Erfolge zur Seite und zwar mit dem Ausbau unserer Unternehmungseinrichtungen erst gelangt es uns, das eigentliche feste Fundament für unsere Organisation zu schaffen.

Unsere Agitation wird für die Folgezeit durch die geplanten Neuerungen noch viel erfolgreicher als bisher werden. Die Organisation wird bedeutend an innerem Halt gewinnen und damit ein erstklassiger Träger für unsere Bewegung geschaffen.

Alle anderen Gewerkschaften, welche aus denselben Gründen heraus, wie wir, die Unternehmungseinrichtungen einführen, haben überausende Erfolge damit erzielt. Auch wir werden in jeder Beziehung für den Verband sowohl als auch für die Mitglieder nur Gutes von diesem Schritte zu erwarten haben. Deshalb liegt es im Interesse unserer Mitglieder, den vorstehenden und wohlwollenden Vorschlägen zuzustimmen.

Wir setzen von dem gesunden Sinne unserer Mitglieder voraus, daß die überwältigende Mehrheit derselben für unsere Vorlage eintritt und somit gesunde Verhältnisse schaffen hilft.

Der Verbandsvorstand und Ausschuss.
J. A.: Dr. Poersch.

Anweisungen

betreffend die Urabstimmung.

Bei früheren Urabstimmungen hatten wir die bedauerliche Erscheinung zu verzeichnen, daß sich viele Zitate vielfach aus Unwissenheit nicht an der Urabstimmung betheiligt haben.

Die gegenwärtig unterbreitete Vorlage ist von bedeutender Tragweite, sie begründet eine erhebliche Umgestaltung unseres Verbandswesens. Daher halten wir es für dringend notwendig, daß alle Zitate sich mit der Vorlage beschäftigen. Um nun ähnliche Erscheinungen zu verhindern, wie sie sich bei früheren Urabstimmungen gezeigt haben, hat der Verbands-Vorstand bei seiner Urabstimmung vornehmen müssen, an denen die Zitate der Urabstimmung teilnehmen müssen. Jeder hat der Verbands-Vorstand beizufügen, zu jeder Urabstimmungs-Versammlung ein in 2 Exemplare zu entwerfendes, der die unterbreitete Vorlage näher begründet und den Mitgliedern den Standpunkt des Verbands-Vorstandes auseinandersetzt.

Dementsprechend haben nun die gegenwärtig bestehenden Zitate an folgenden Tagen der Urabstimmungs-Versammlungen abzuhalten und wird der Verbands-Vorstand durch folgende Personen vertreten sein:

Ort	Versammlung am 19. Jan. 1902, Abg.	Bürger.
Bremen	17.	
Breslau	24.	Poersch.
Chemnitz	26.	
Dresden	26.	
Frankfurt	21.	Bürger.
Gera	28.	
Hamburg	16.	Bürger
Karlsruhe	27.	
Kiel	18.	
Leipzig	25.	Poersch.
München	25.	Bürger.
Magdeburg	17.	Poersch.
Mainz	24.	Bürger.
Mannheim	24.	
München	30.	Poersch.
Nürnberg	29.	
Regensburg	26.	Bürger.
Schwabmünchen	22.	Poersch.
Straßburg	29.	Bürger.
Wien	21.	Poersch.
Wuppertal	18.	

An der Urabstimmung dürfen sich nur persönlich erscheinende Verbandsmitglieder, welche sich durch ihr Mitgliedsbuch zu legitimieren haben, betheiligen. Die Urabstimmung geschieht per Stimmzettel, die der Verbands-Vorstand liefert. Das Resultat der Urabstimmung ist sofort an den Verbands-Vorstand mitzuteilen.

Der Verbandsvorstand.
J. A.:
Dr. Poersch.

Das Ende unserer Krankengeld-Zuschusskasse.

Als die 1. General-Versammlung unseres Verbandes den Verbands-Vorstand beauftragte, eine Krankengeld-Zuschusskasse für die Verbandsmitglieder ins Leben zu rufen, da begab man mit Recht die Hoffnung, daß durch eine derartige Unternehmungseinrichtung nicht nur ein stabilerer Mitgliederbestand innerhalb unseres Verbandes erzielt werde, sondern man war auch davon überzeugt, daß durch eine Krankengeld-Zuschusskasse ein gut Teil sozialer Grundbesitz unter den organisierten häuslichen Arbeitern bewahrt werde. Man wollte nicht nur die Familie des erkrankten Grundbesitzes vor der ärmlichen Not bewahren, sondern auch dem Erkrankten selbst während der Krankheit resp. als Rekonvalescent eine bessere Pflege garantieren.

Die von der General-Versammlung eingesetzte Kommission zur Ausarbeitung eines Statuten-Entwurfs ging denn auch bald nach dem Verbands-Vorstand hin und beriet sich über die Ausführung des Beschlusses.

Bericht in Nr. 19 der Gewerkschaft vom 9. September 1900 wurde den Verbands-Vorstand die Vorlage betreffend die Krankengeld-Zuschusskasse zur Urabstimmung unterbreitet und erst Anfangs Dezember desselben Jahres konnte das endgültige Abstimmungsresultat festgestellt werden, weil einige Zitate die Art der Abstimmung gänzlich falsch aufgriffen; infolgedessen mußte der Abstimmungstermin verlängert werden, um diesen Zitate Gelegenheit zur nochmaligen Urabstimmung zu geben. Das Resultat der Abstimmung, welches in Nr. 26 der Gewerkschaft Jahrb. 4 veröffentlicht wurde, lautete:

Für d. Vorlage Gegen d. Vorlage Ungültig
719 Stimmen 383 Stimmen 27 Stimmen
Darnach war die Vorlage als angenommen zu betrachten. In der Sitzung vom 23. November 1900 beschloß der Verbands-Vorstand, die Krankengeld-Zuschusskasse am 1. Februar 1901 in Betrieb zu setzen.

Daß die Kommission in dem Statuten-Entwurf allen Erwartungen der Verbands-Mitglieder entsprechen haben muß, bezuglich der Thatsache, daß wesentliche Änderungen anträge in Bezug auf die Vorlage nicht gestellt wurden; diese Annahme wird besonders dadurch bekräftigt, daß in den Monaten Februar und März bereits 756 Verbands-Vorstand Mitglieder der Kasse beitraten. Gemäß man man auf Grund dieses günstigen Anfangs voll und ganz berechtigt, die Existenzfähigkeit der Kasse als gesichert anzusehen.

Leider sind alle schönen Hoffnungen nur zu bald in das Gegenteil verandelt worden. Gleich nachdem die Kassenzeit für die meisten Mitglieder abgelaufen war, stellte es sich heraus, daß die Kasse mit einem bedeutenden Procentsatz kranker Mitglieder zu rechnen habe. Täglich erhöhte sich die Krankenziffer, und was besonders die Kasse schwer belastete, war die lange Krankheitsdauer der einzelnen Personen, die in den meisten Fällen 6-13 Wochen andauerte. Bald reichten selbstverständlich die Einnahmen für die Krankengeld-Zuschusskassen zu bedecken. Die Hauptkassiererin mußte so lange Zuschüsse hergeben, bis alle Einnahmen vom 1. und 2. Quartal aufgebraucht waren.

Die Geschäftsführung, der Verbands-Vorstand und Ausschuss wurden sich darüber klar, daß nur durchgreifende Maßnahmen dem Bankrott der Kasse abzuwenden vermögen. Eine Extraversammlung wurde die Krankengeld-Zuschusskasse wieder leistungsfähiger machen. Allein nur zu bald zeigte es sich, daß auch diese Maßregel nicht genügt, den Zusammenbruch der Kasse zu verhindern. Die Hauptkassiererin wurde gänzlich geleert, es war auch keine Aussicht auf nennenswerthe Einnahmen vorhanden, und doch verlangte man täglich von der Hauptkassiererin Zuschüsse für Krankengeld-Zuschusskassen. Seit über 500 Ull. forberten die einzelnen Zitate und dabei war vollständige Ebbe in der Hauptkassiererin eingetreten. Mehrmals sah sich der Verbands-Vorstand und Ausschuss gezwungen, sich mit der Krankengeld-Zuschusskasse zu beschäftigen. Um der unheilvollen Situation wirksam entgegen zu treten und dieselbe möglichst für immer zu beseitigen, mußten entschieden die Leistungen der Kasse herabgesetzt werden. Doch kaum war ein diesbezüglicher Beschluß des Verbands-Vorstandes und des Verbands-Ausschusses in Nr. 17 der Gewerkschaft bekannt geworden, da stürzte auch schon eine Fluth von Beschwerden größter Art von allen Seiten auf die Geschäftsführung und Verbandsleitung herein. Allen Ansichten nach glaubte man ein besonders Recht darauf zu besitzen, daß das Recht der Kasse dem Verbands-Vorstand und Ausschuss in die Hände zu legen.

Daß diese Beschwerden am allerwenigsten die zweifelhafte Finanzlage der Kasse veränderten, das sah nur ein geringer Theil der Versammlung ein. Es wurde gar nicht erst überlegt, daß die Herabsetzung der Leistungen der Kasse möglicherweise nur vorübergehend und daß sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit besser gestalten können, nein, die meisten Geschäftsführer der Zitate erklärten rundweg: Die bisherigen Kasseneinnahmen protestieren ganz entschieden gegen die Maßnahmen des Verbands-Vorstandes und Ausschusses und erklären ihren Austritt aus der Kasse. Ein Theil der Kasseneinnahmeger glaubte den Protest dadurch recht wirksam zu gestalten, indem sie gleichzeitig mit dem Austritt aus dem Verbands-Vorstand die Kasse auch einzeln für sich schloßen. Darnach haben auch einige kurzfristige Mitglieder diese Drohung wahr gemacht. Nachdem nun dem ersten Ansturm eine gewisse Stille in der Kasseneinnahme gefolgt war, sollte die Geschäftsführung immer noch daß die Mitglieder der Kasse nach der ersten Aufregung über die Herabsetzung der Unternehmungskasse einmüthig geworden wären. Sie erbat mittels Zitate von den einzelnen Geschäftsführern über folgende Punkte Auskunft: Wieviel Mitglieder hat zur Zeit Ihre Zitate? Wie sind die Kasseneinnahmen der Zitate? Wie ist die Situation im Allgemeinen?

Über nun zeigte es sich, daß jegliche Hoffnung vergebens war, denn die meisten Geschäftsführer ließen es nicht einmal für notwendig, auf das Formular zu antworten, geschweige denn einen ausführlichen Situationsbericht einzufenden. Die wenigen Berichte, welche erliefen, lauteten so ungenügend, daß das Schicksal der Kasse, der Zusammenbruch derselben, unvermeidlich schien. Wir wollen erst hören, was die anderen Zitate sagen, so lauteten die laconischen Antworten.

War schon die Situation in den einzelnen Zitate ungenügend, so gestaltete sich dieselbe für die Zitate Hamburg resp. für die 80 Kasseneinnahmeger derselben insofern bedeutend schlimmer und nahezu unheilbar, indem das dortige Amtgericht plötzlich die Tätigkeit der Krankengeld-Zuschusskassen auf Hamburgischem Gebiet solange verbot, bis der Kassenvorstand die Genehmigung des dortigen Senats eingeholt habe. Derartige Fänge werden beifolglich von den Behörden nicht von heute zu morgen erledigt, sondern es vergehen oft Wochen und Monate, bevor ein definitiver Entscheid gefällt wird. Es ist daher

nur zu begreiflich, daß sich die Situation in Hamburg besonders scharf zuspitzte, woraus nicht nur der Krankengeld-Zuschuss, sondern auch dem Verbands-Vorstand ganz gewaltiger Schaden erwachsen mußte. Um die Organisation vor einem solchen Verfall zu bewahren und um ein gesundes Unternehmenseinverständnis verbandsbreite dauernd einzuführen, beantragte der Hamburger Vertreter, Genosse Bürger, bei dem Verbands-Vorstand, daß letzterer eine Konferenz mit dem Verbands-Vorstand und Ausschuss und dem Hamburger Vertreter einberufe.

Konferenz

des Verbandsvorstandes und Ausschusses,
abgehalten am 29. Sept. 1901 zu Berlin im Gewerkschaftshause, Engel-Ufer 15.

Anwesend waren sämtliche Mitglieder des Verbandsvorstandes und Ausschusses, sowie Genosse Bürger-Hamburg.

Der Vorsitzende des Verbandes, Siebig, eröffnete die Konferenz um 3 1/2 Uhr Nachmittags und gab folgende Tagesordnung bekannt: Das Unternehmenseinverständnis des Verbandes unter besonderer Berücksichtigung der Krankengeld-Zuschusskassen. Referent: Bürger-Hamburg.

Nachdem Verbandsreferent Siebig den Zweck der Konferenz motivirt, wobei er besonders betont, daß lediglich die beste Situation der Krankengeld-Zuschusskassen die Voraussetzung für die heutige Sitzung ist, erhält Bürger das Wort. Er führt etwa Folgendes aus:

Das Unternehmenseinverständnis unseres Verbandes ist im Grunde genommen recht mangelhaft. Besonders ist die fakultative Einrichtung desselben gerade nicht darnach angehen, weshalb für den Verband zu wirken; dieses System trage ganz erheblich dazu bei, daß die Krankengeld-Zuschusskassen in finanzieller Beziehung stets mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird.

Da in Hamburg und auch in vielen anderen Städten das Unternehmenseinverständnis im Allgemeinen zu hohen Grade ausgebaut ist, wird die Agitation für unsere Organisation dadurch sehr erschwert, weil man den Leuten nicht sagen kann: unsere Organisation bietet den Mitgliedern diese und jene Unternehmungen. Die meisten häuslichen und anderen Arbeiter geboren neben den gesetzlichen Krankenkassen noch einer freien Hilfs- resp. freiwilligen Krankenkasse u. an, aus welcher sie in vorform neben Krankheitsfällen u. unterstützt werden. Um hier das Gleichgewicht zu halten, muß die Organisation an Unternehmungen annehmend (benutzt) werden, wie dies die Hilfskassen thun; wenn das nicht der Fall, dann tritt eben die Mehrzahl der Arbeiter schon aus diesem Grunde der Organisation nicht bei. Die Zeiten sind vorüber, wo man glaubte, der Arbeiter gehöre aus seinem Idealismus der Organisation an, nein, er will auch greifbare finanzielle Vorteile in Gestalt von Arbeitslosen-, Kranken- und Sterbegeld-Unternehmungen haben.

Der obligatorischen Einführung der Krankengeld-Zuschusskassen stehen ganz bedeutende Hindernisse im Wege, die in finanzieller Beziehung bei den häuslichen Arbeitern schwer ins Gewicht fallen.

Die staatlichen und häuslichen Arbeiter, deren Einkommen verhältnismäßig niedrig, sitzen nicht in der Lage, neben den ohnehin hohen Beiträgen für die gesetzliche Krankenkasse, für Invaliden- und Altersversicherung, für die Organisation, auch noch Beiträge für die Krankengeld-Zuschusskassen zu leisten; das übersteigt bei weitem ihr Haushalts-Budget. Es empfiehlt sich daher, die Krankengeld-Zuschusskassen, deren Existenz sowie Tragfähigkeit aufzulösen und dafür das Unternehmenseinverständnis verbandsbreite obligatorisch einzuführen. Das ist allerdings ein agitorisches Zugmittel und dürfte andererseits für einen stabileren Mitgliederbestand innerhalb der Organisation.

Falls der Verbands-Vorstand und Ausschuss für diesen Plan nicht zu haben seien, sehe sich die Zitate Hamburg genötigt, das Unternehmenseinverständnis lokal zu regeln. Im Interesse des Verbandes rathe er, dasselbe auf zentrale Basis einzurichten.

Um bei der event. Auflösung der Krankengeld-Zuschusskassen den etwaigen Mitgliedern derselben entgegenzukommen, sei es angebracht, alle Gelder der Krankengeld-Zuschusskassen der Verbandskasse zu überweisen und den Kasseneinnahmeger die event. verbandsbreite einzuführende Kassenzeit in Bezug auf Unternehmung zu erlassen, resp. in Anrechnung zu bringen.

Damit eine planmäßige Erledigung inbezug des Unternehmenseinverständnisses ermöglicht wird, beantragt Poersch, daß folgende Fragen eingehend erörtert werden:

- a) Ist das Unternehmenseinverständnis innerhalb unserer Organisation notwendig?
- b) Welche Unternehmungskategorien kommen innerhalb unserer Organisation in Frage?
- c) Sind die Unternehmungen obligatorisch oder fakultativ einzuführen?

Die drei Punkte werden in einer Spezialdiskussion unter Berücksichtigung der Ausführungen des Genossen Bürger behandelt.

Der erste Punkt findet seine Erledigung in nachstehender Resolution, die nach wochenlanger Debatte zu einstimmiger Annahme gelangt:

Der Verbands-Vorstand und Ausschuss erkennen an, daß das Unternehmenseinverständnis innerhalb unserer Organisation notwendig ist.

Ueber Punkt 2: Welche Unternehmungskategorien kommen innerhalb unserer Organisation in Frage? referirt Siebig in kurzen Worten. Er kommt am Schluss seiner Ausführungen zu dem Resultat, daß innerhalb unseres Verbandes nur die Kranken- und Sterbegeld-Unternehmung in Betracht kommt, dagegen Arbeitslosenunternehmung gänzlich auszuschließen. Reich will auch die Mitglieder, die zu militärischen Übungen eingezogen werden, unterstützt werden.

Die städtische Betriebs-Krankenkasse der Stadt Dresden.

Bürger ist entgegengelegter Meinung. Er ist der Ansicht, daß solche Personen resp. deren Familien, in bestimmten Fällen auskömmlich vom Staat oder den Gemeindefällen unterstützt werden müssen. Es muß eine der Aufgaben der organisierten städtischen Arbeiter mit sein, bei den einzelnen Betriebsverwaltungen dahingehend vorstellig zu werden, daß die städtischen Arbeiter, die zu militärischen Übungen u. eingezogen werden, während dieser Zeit das volle Lohn, abzüglich der staatlichen Subvention erhalten.

Nachdem sich noch Fiebig und Schabel für die Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen ausgesprochen, gelangt folgende Resolution zur Annahme:

„Der Verbandsvorstand und Ausschuß erkennt an, daß die Arbeitslosen-Unterstützung für unsere Organisation nicht in Frage kommt, sondern nur die Kranken- und Sterbeunterstützung zu berücksichtigen ist.“

Punkt 3: Sind diese Unterstützungen obligatorisch oder fakultativ einzuführen?

Poersch befürchtet, daß dem Obligatorium große Hindernisse erwachsen werden. Einmal dadurch, daß die einzelnen Verwaltungen, die zu dem Krankengeld die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld zahlen, den verbandseitigen Unterstützungsbeitrag abgeben werden. Es wäre dies eine Verdrückung seitens der Behörden auf Kosten der Organisation. Weiter sei zu bedenken, daß dem Verbandsrat ein großer Teil halbinvalider und pensionsebedürftiger Personen, sowie sogenannte Saisonarbeiter angehören, die im Falle der obligatorischen Unterstützungseinzahlung die Verbandskasse ganz enorm belasten würden.

Fiebig und Schabel befürchten ebenfalls, daß die Verwaltungen, die die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld zahlen, diesbezügliche Abzüge machen werden.

Bürger-Hamburg ist zwar ebenfalls der Ansicht, meint aber, daß in diesem Falle bestimmte Klauseln festzusetzen sind, die den einzelnen Verwaltungen das Recht Abzüge machen zu dürfen, beschränken. Inbetracht der Saisonarbeiter, Invaliden und Pensionäre sei es ratsam, daß für dieselben besondere Bestimmungen in Bezug auf Beitragsleistung und Unterstützung festgelegt werden.

Fiebig will sich mit diesen Vorschlägen nicht einverstanden erklären.

Bürger erklärt, daß entschieden eine Gruppierung in den Kategorien bei der Gewährung von Unterstützung erfolgen müsse, will man nicht dieselbe Erfahrung machen, wie mit der Krankengeld-Zusatzkasse. Man solle sich doch nicht allzulebte an das Einvernehmen, sondern in allererster Linie die finanziellen Gründe berücksichtigen.

Nachdem sich noch Schabel, Fiebig und Poersch an der Debatte beteiligt, wird schließlich folgender Antrag angenommen:

„Der Verbandsvorstand und Ausschuß beauftragt: den Mitgliedern die obligatorische Unterstützungs-Einzahlung zu empfehlen; die Regelung geschieht für den Gesamtverband durch das Statut.“

Weiter wird beschlossen, den Verbands-Mitgliedern nachstehende Beschlüsse zur Urabstimmung zu unterbreiten:

1. Kranken-Unterstützungen.
- a) Die Karenzzeit (Wartezeit) dauert 26 Wochen.
- b) Für Krankheitsfälle ist die Unterstützung bis zum Höchstbetrage von 40 Mk. innerhalb des Zeitraumes eines Beitragsjahres bemessen; die Unterstützung beträgt pro Krankheitswoche 4 Mk. und beginnt nach der ersten vollendeten Woche der Erkrankung.

2. Sterbegeld.

Nach einjähriger Mitgliedschaft kann im Sterbefalle eines Mitgliedes der Hinterbliebenen desselben ein Sterbegeld bis zur Höhe von 30 Mk. gezahlt werden.

3. Beitrag.

Der wöchentliche Beitrag beträgt:

in Klasse I	25 Pfg.
„ II	15 „
„ III	10 „

Davon haben die Filialen an die Hauptkasse abzuführen: Von den Beiträgen der Klasse I 80 pCt. = 20 Pfg., II 66 2/3 „ = 10 „, III 66 2/3 „ = 6 2/3 „.

Reich beantragt, daß von den Beiträgen der II. und III. Klasse nur 50 pCt. an die Hauptkasse abgeführt werden sollen. Der Antrag wird abgelehnt.

Zur Klasse I gehören alle männlichen Mitglieder, denen von ihrer zuständigen Verwaltung in Krankheitsfällen die Verbindlichkeit zum Krankengeld gezahlt wird, können auf ihren Antrag der II. Klasse überwiesen werden, haben aber auch dann keinen Anspruch auf verbandseitige Unterstützung.

Weiblich, invalide bezw. pensionierte Mitglieder werden der Kl. III überwiesen. Dieselben haben gleichfalls keinen Anspruch auf Unterstützung seitens des Verbandes.

Die Geschäftsführung des Verbandes wird beauftragt, einen diesbezüglichen Entwurf aufzuarbeiten und dann dem Verbandsvorstand und Ausschuß zur Begutachtung zu unterbreiten.

Dann soll den Geschäftsführern der Krankengeld-Zusatzkasse die Liquidation der Kasse unter Darlegung der bestimmenden Verhältnisse auf dem Zirkularwege bekannt geben.

Nachdem noch eine Aussprache über interne Angelegenheiten stattgefunden, wird die Sitzung um 8 1/2 Uhr geschlossen.

Am 17. Oktober beschäftigten sich die Stadtverordneten mit der Einführung der Betriebskrankenkasse der Stadt Dresden. Es ist interessant, wenn man sich ein wenig mit dem Bericht, welchen der Dresdener Anzeiger am 26. Oktober darüber bringt, beschäftigt.

Danach sollen der Kasse angehörend: Alle Arbeiter der städtischen Betriebe, mit Einschluß derjenigen der Gängischen Stiftung sowie die städtischen Unterbeamten, welche vierteljährliche Rübmiträge von nicht über 2000 Mk. Gehalt haben, sollen freiwillige Mitglieder werden; sie können auch bis zu einem Gehalt von 2400 Mk. freiwillige Mitglieder bleiben.

Man fügt sich hier darauf, daß das Krankentassen-gesetz vorschreibt: Die einschlägigen Bestimmungen beschränken nur den freiwilligen Beitritt zur Krankenkasse, nicht aber die Fortsetzung des Versicherungsbeziehungs. Der Bericht sagt dazu: „Mit Rücksicht hierauf ist geplant, in Zukunft den Gemeinde-Unterbeamten, soweit sie nicht zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Kasse bereits über 2000 Mk. Gehalt beziehen, den Beitritt zu der Kasse und das Verbleiben darin, bis zur Erreichung eines Gehalts von 2400 Mk. zur Bedingung der Anstellung oder Beförderung zu machen, damit sie im Falle der Krankheit ebenfalls vor Notz geschützt sind. Von dieser Maßregel ist zugleich eine Verminderung der neuerdings immer zahlreicher eingehenden Gesuche von Gemeinde-Unterbeamten, die durch Krankheit ihrer selbst oder ihrer Familienangehörigen in bedrängnis geraten sind, um Unterstützungen zu erwirken.“

Von der Erhebung eines Eintrittsgeldes soll vollständig abgesehen werden; dadurch soll der Kasse ein nur verschwindend kleiner Ausfall der Einnahme entstehen, auf der anderen Seite würde es den Mitgliedern schwer fallen, einen 30jährigen Rentenbeitrag als Eintrittsgeld zu bezahlen. (Ist es im Interesse der Arbeiter oder der Beamten ist?)

Zur Verabreichung von Wein und Milch an franke Mitglieder hat man sich nicht entschließen können. Man bezeichnet ein Dinausgehen über die gesetzlichen Verpflichtungen in diesem Falle für bedenklich.

Von den bisherigen Mitgliedern der Betriebskasse für Gas und Elektrizität wurde beantragt: Die Wartezeit im Falle der Erwerbsunfähigkeit in Wegfall zu bringen. Der Rat hat sich dazu nicht entschließen können; er sagt in seinem Bericht: „Das es wohl hart sei, wenn im Erkrankungsfall die einzige Einnahmequelle verliert, aber auf der anderen Seite bietet die Wartezeit den Versicherten und der Kasse selbst wesentliche Vorteile, und zwar insofern, daß unsicheren Elementen zur Simulation einer Krankheit vorgebeugt wird. Ueberdies ist in Deutschland noch keine Krankenkasse zur Vermeidung der Karenzzeit geschritten. Dazu kommt, daß die Wartezeit für einen großen Teil der Versicherten nicht in Betracht kommt, die Beamten und Bediensteten beziehen ihr Gehalt zunächst weiter. Für die Arbeiter will man in die Arbeitsordnung eine Bestimmung aufnehmen, wodurch besonders bedürftigen Arbeitern für die Wartezeit Beihilfe gewährt werden soll.“

Weiter hatten die Mitglieder beantragt, auch geschiedestränkten Mitgliedern zur Vorbeugung der Verschleppung dieser Krankheit das Krankengeld zu gewähren. Der Rat hat sich dem nicht angeschlossen, sondern verlangt, daß geschiedestränkte Mitglieder schleunigst den Krankenhäusern überwiesen werden. So sieht die Verheimlichung und damit die Verschleppungsgefahr bestehen. Das bisherige Statut der Krankenkasse für Gas- und Elektrizitätswerte schreibt vor, daß Mitglieder, wenn sie gleichzeitig andern Krankenkassen angehören, diesen das Krankengeld so weit getagt wird, als es zusammen den vollen Betrag ihres Tagelohnes übersteigt.

Diese Bestimmung soll in dem neuen Statut wegfallen, weil damit in der Regel zuverlässige, ordentliche Mitglieder getroffen werden, welche für die Zukunft besorgt sind, und sich deshalb in Krankheitsfällen vor Notz schützen wollen. (gemeint sind wohl in erster Linie die Beamten), denn — es heißt weiter — wenigstens für diejenigen Mitglieder soll die Rützung weggelassen, die bei Beginn der Krankheit bereits ein Jahr lang der Betriebskasse angehört.

Diese Einschränkung richtet sich gegen die fluktuierende Arbeiterbevölkerung, von welcher meistens Simulation zu befürchten ist. Es sei hier erwähnt, daß die meisten Tiefbauarbeiter, die Kohlegräber beim Gas- und Wasserwerk, die Arbeiter bei der Stadtämter usw. in der Regel im Winter nicht beschäftigt werden. Diese sind auch nicht in der Lage, im Winter der Betriebskrankenkasse als freiwillige Mitglieder anzugehören. Die Ausnahmestimmung richtet sich eben nur gegen diese Arbeiter, ebenso der Verdacht der Simulationsmöglichkeit.

Es war beantragt worden, daß die Wahl der Vertreter nicht absetzungsweise, sondern von allen Mitgliedern gemeinsam vorgenommen würde. Dem wurde nicht stattgegeben, weil dann die Arbeitervertreter vollständig oder zum größten Teil aus einem und demselben Betriebe zu wählen seien. Die Wahl der Vertreter findet auf Wunsch der Arbeiter im November (nicht wie dies jetzt im Dezember) statt.

Die Betriebskrankenkasse tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

Der Krankentassenverein der städtischen Beamten Dresdens hat den Rat ersucht, die im städtischen Dienst stehenden Unterbeamten nicht zu zwingen, der städtischen Betriebskrankenkasse beizutreten, da der Verein hierdurch die Hälfte seiner Mitglieder verlieren würde. Der Rat hat dem Gesuch nicht stattgegeben, hat aber vorgeschlagen, um dem Verein das weitere Beibehalten zu ermöglichen, der Beamtenkasse aus städtischen Mitteln jährlich 2000 Mk. zu überweisen.

Interessant ist zum Teil die Begründung. Es heißt: „Denn einmal ist es dringend erwünscht, gegenüber den zahlreichen, minder jähigen Elementen, mit denen die Kasse zu rechnen haben wird — namentlich den Tiefbauarbeitern und Schneeführern — einen festen Stamm von Mitgliedern zu gewinnen, von denen die Kasse einen Nutzen nicht zu befürchten habe.“

Die Leistungen der städtischen Betriebskrankenkasse sind umfassender als die der bestehenden Dresdener Krankentassen. Es wird gewährt nach mindestens dreizehn Wochen Mitgliedschaft die Hälfte des Tagelohnes in der Dauer bis zu 52 Wochen für Mitglieder. Für Familienangehörige freie ärztliche Behandlung und freie Arznei auf 18 Wochen. 20 Mk. Entbindungsgeld für Ehefrauen der Mitglieder (ärztliche Beihilfe wird nicht gewährt); auch leistet die Kasse Beihilfe in Sterbefällen. Für ärztliche Behandlung ist die staatliche Summe von 56 000 Mk. vorgelesen, und zwar auf den Kopf des Mitgliedes 10 Mk. Bei allen Dresdener Krankentassen kam im Jahre 1900 5 Mk. auf das Mitglied, bei der Betriebskrankenkasse in den letzten 3 Jahren sogar nur 4,40 Mk. pro Mitglied. Die Betriebskrankenkasse für Gas und Elektrizität verausgabte für ärztliche Behandlung in den Jahren 1898, 99, 1900 durchschnittlich 12 Mk. pro Mitglied.

Rundschau.

Unterstützungsfonds für Gewerkschaftsbeamte. Mit der immer zahlreicher werdenden Beamtenchaft, die heute im Dienst der Gewerkschaft und der politischen Partei thätig ist, macht sich das Verlangen nach einer Versicherungsbereinigung, die für das Alter oder im Falle des Ablebens für die Hinterbliebenen einen kleinen Posten, rege geltend. Vor kurzem hatte der Verein Arbeiterpresse die Grundzüge eines Statuts für eine Pensionkasse beraten, und nun veröffentlicht auch die Generalkommission der Gewerkschaften das Statut einer Kasse, die für Invalidität und Witwenversorgung eine Versicherung vorzieht.

Es ist selbstverständlich, daß, wenn solche Einrichtungen geschaffen werden, sie über das hinausgehen, was der Staat an sozialpolitischen Versicherungsanstalten ins Leben gerufen hat, allerdings wird auch eine Grenze nach oben hin gezogen, da die Leistungen, die jede Versicherung fordert, keine willkürlichen sein können.

Die Generalkommission hat die finanzielle Grundlage des Unternehmens mit peinlicher Gewissenhaftigkeit nach den Erfahrungen der Krankentassen, der Berufsgenossenschaften und der Invaliditäts- und Altersversicherung geprüft. Während der Verein Arbeiterpresse einen Beitrag von 6 Prozent des Gehalts forderte, glaubt die Generalkommission mit einem jährlichen Beitrag von 90 Mk. für die erste Klasse und 60 Mk. für die zweite Klasse auszukommen. Die erste Klasse umfaßt die Gehälter über 2000 Mk. jährlich, die zweite Klasse geht unter diese Gehaltsgröße. Der Beitritt soll ein freiwilliger sein und dahin getrebt werden, daß die Organisation oder die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zahlen. Der Anschlag an den Fonds kann gesteuert werden: Den vollbesetzten Angestellten der Gewerkschaftsämter, Arbeitersekretariate und Krankentassen; Angestellten (Redakteure, Geschäftsführer, Expedienten, Berichterstatter) der zur modernen Arbeiterbewegung gehörenden Presse (einschließlich Buchhandlungen); den Schriftleitern und Mitarbeitern, die ihren Hauptberuf in eine gewerkschaftliche und politischen Presse der modernen Arbeiterbewegung legen.

Als Unterstützung ist vorgesehen im Falle der Invalidität, die durch ärztliches Gutachten bestätigt sein muß, eine Jahresunterstützung von 1200 Mk. in erster Klasse und 900 Mk. in zweiter Klasse. Die Witwenunterstützung soll 600 resp. 450 Mk. betragen. Für Waisenunterstützung ist in erster Klasse 120 Mk. in zweiter Klasse 90 Mk. vorgesehen; für dauer- und mütterliche Waisen 240 resp. 180 Mk. An Sterbegeld soll 100 Mk. gezahlt werden. Die Verwaltung des Fonds soll sieben Personen übertragen werden. Drei derselben stellt die Generalkommission aus ihren Mitgliedern, während vier von den am Orte der Generalkommission wohnenden Beteiligten gewählt werden. Die Kassenverwaltung wird von einem Mitglied der Generalkommission geleitet.

Wird auf dem nächsten Gewerkschaftskongress kein erheblicher Widerspruch gegen das Statut erhoben, so ist Hoffnung vorhanden, daß es am 1. Oktober 1902 in Kraft tritt. Sehr zu empfehlen wäre eine Verständigung beider Korporationen, des Vereins Arbeiterpresse und der Generalkommission, damit ein gemeinsames Werk zu Stande kommt, denn je größer die Zahl der Mitglieder, um so sicherer gestaltet sich die Grundlage der Kasse.

Gegen die Verwendung von Bleiweiß bei städtischen Arbeiten in Frankreich wendet sich auf Grund amtlicher Erhebungen (vergl. „Soz. Praxis“ Sp. 81) ein Erlaß des Ministers des Innern; es heißt darin:

„Aus dieser doppelten Censure geht einerseits hervor, daß der Gebrauch von Bleiweiß durch zunehmende Standpunkt des Gesundheitsbewußtseins durchaus unzulässig ist; andererseits, daß dieser Gebrauch durchgehört werden kann, ohne daß technische Unzulänglichkeiten entstehen. In Folge dessen habe ich bestimmt, daß bei allen Arbeiten, die auf Rechnung meiner Verwaltung auszuführen werden, nun an unterlagt ist, Farben oder Lacke zu verwenden, die mit Verwendung von Bleiweiß hergestellt sind. In die Lieferungsbedingungen für diese Arbeiten, seien sie aus freier Hand oder durch Submission hergestellt, muß dieses Verbot aufgenommen sein. In den ganz ausnahmsweisen Fällen, in denen die Ingenieure die Anwendung von Bleiweiß für unumgänglich erforderlich halten, bedürfen sie dazu einer besonderen Ermächtigung seitens der Oberverwaltung.“

Verantw. Redakteur: Dr. Poersch, Berlin, Winterfeldstr. 25. Druck von Maurer & Dimmia, S. Lentzen-Str. 11.